

VERFASSUNGSÄNDERUNG



Verfassungsänderung

§1 – Gegenstand des Gesetzes

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Änderung der am 2. Juli 2007 gültigen Verfassung der Republik Eranien bezüglich des Artikels 7 (SIEBEN) und die Hinzufügung des Artikels 18 (ACHTZEHN) und des Artikels 19 (NEUNZEHN).

§2 – Änderungen

- (1) Zum Artikel 7 (SIEBEN) der in §1 genannten Verfassung wird der Absatz 2 (ZWEI) mit dem folgenden Inhalt hinzugefügt: „Der Präsident ist berechtigt, dass Parlament der Republik Eranien aufzulösen, solange er innerhalb von zwei Tagen Neuwahlen ansetzt. Geschieht dies nicht, so muss er vom Obersten Richter seines Amtes enthoben werden.“
- (2) Zum Artikel 7 (SIEBEN) der in §1 genannten Verfassung wird der Absatz 3 (DREI) mit dem folgenden Inhalt hinzugefügt: „Der Präsident ist berechtigt, Staatsbürgerschaften zu verleihen und mit gültigem Urteil des Obersten Richters zu entziehen oder zeitweise auszusetzen.“
- (3) Der Artikel 18 (ACHTZEHN) mit dem Titel „Oberster Richter“ der in §1 genannten Verfassung soll den folgenden Inhalt haben: „Der Oberste Richter ist für die Bearbeitung von Anklagen gegen Bürger oder Vereinigungen in der Republik Eranien zuständig. Er soll nach seinem Gewissen und den Gesetzen der Republik Eranien gemäß urteilen. Er kann der Regierung die Erlassung neuer Gesetze vorschlagen, um bestehende Misstände abzuwenden. Er wird vom Präsidenten der Republik Eranien ernannt.“
- (4) Der Artikel 19 (NEUNZEHN) mit dem Titel „Geheimdienst“ der in §1 genannten Verfassung soll den folgenden Inhalt haben: „Der Geheimdienst der Republik Eranien trägt den Namen BBA als Abkürzung für Büro für Besondere Angelegenheiten. Seine Befugnisse werden vom Präsidenten festgelegt; das Parlament der Republik Eranien kann ihm jedoch einzelne Befugnisse wieder entziehen. Der Geheimdienstchef wird vom Präsidenten der Republik Eranien ernannt. Er hat den Präsidenten über alle Tätigkeiten des Geheimdienstes zu informieren. Er ernennt und entlässt die Agenten und legt deren Dienstverordnungen fest. Der Geheimdienst ist zum Tragen und zum Einsetzen von Schuss- und Betäubungswaffen zur Sicherung des Bestandes der Republik Eranien berechtigt, soweit ihm der Präsident diese Befugnis nicht zeitweise entzieht.“

VERFASSUNGSÄNDERUNG

§3 – Vollziehung der Änderungen

Die Änderungen sollen am Originaldokument nach erfolgter Abstimmung im Parlament der Republik vollzogen werden, wenn die Abstimmung positiv ausfiel.

gez.

Michael Kaschinowitz
Präsident der Republik Eranien
2. Juli 2007